

VERORDNUNG

ZULASSUNGSVERFAHREN

zur Aufnahme in das Bachelorstudium „Agrar-/ Umweltpädagogik“ Facheinschlägige Studien ergänzende Studien im Ausmaß von 60 ECTS

Für die Aufnahme in das Bachelorstudium Agrar-/ Umweltpädagogik“ - Facheinschlägige Studien ergänzende Studien im Ausmaß von 60 ECTS wird im Falle, dass aus Platzgründen nicht alle Antragsteller bzw. Antragstellerinnen zugelassen werden können (§ 50 Abs. 2. Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.), verordnet (Zl. 2/2016).

Es können nur jene AbsolventInnen von Universitäts- und Fachhochschulstudien aufgenommen werden, welche der Verordnung des Hochschulkollegiums der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik zur Einschlägigkeit aufgrund der Hochschulzulassungsverordnung – HZV § 3 Abs. 3 Ziffer 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Z 4a BGBl. II Nr. 112/2007 idF BGBl. II Nr. 336/2013 entsprechen.

Auf Basis der AbsolventInnenbedarfserhebung und der damit verbundenen Verpflichtung der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik bedarfsorientiert auszubilden (§ 8 Abs. 3 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.), werden die Antragsteller bzw. Antragstellerinnen je nach absolviertem/begonnenem Masterstudium einem der unten angeführten Kontingente zugewiesen:

Studienwahlbereich Agrarpädagogik - Kontingent A – 53 % der verfügbaren Plätze

- Masterstudium Phytomedizin
- Masterstudium DDP European Master in Animal Breeding and Genetics (EM-ABG)
- Masterstudium Horticultural Sciences
- Masterstudium Angewandte Pflanzenwissenschaften
- Masterstudium Nutztierwissenschaften
- Masterstudium Agrar- und Ernährungswirtschaft
- Masterstudium Ökologische Landwirtschaft
- Masterstudium Agrarbiologie
- Masterstudium Lebensmittelwissenschaft und Technologie

Studienwahlbereich Agrarpädagogik - Kontingent B – 10 % der verfügbaren Plätze

- Masterstudium Forstwissenschaft
- Masterstudium Holztechnik und Management

Studienwahlbereich Agrarpädagogik - Kontingent C – 12 % der verfügbaren Plätze

- Sonstige Universitäts- oder Fachhochschulstudien an tertiären Bildungseinrichtungen im Ausmaß von mind. 240-300 EC in Studienrichtungen entsprechend den fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichtsgegenständen an mittleren und höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen.

Studienwahlbereich Umweltpädagogik - Kontingent C – 25 % der verfügbaren Plätze



Die Reihung innerhalb des Kontingentes erfolgt nach folgenden Kriterien:

1. Erstgereiht werden AbsolventInnen mit Masterabschluss an tertiären Bildungseinrichtungen im Ausmaß von mind. 240-300 ECTS.

Sollten mehr Antragsteller bzw. Antragstellerinnen den für das jeweilige Kontingent vorgesehenen Abschluss vorweisen, erfolgt die Reihung nach Notendurchschnitt sowie dem Ergebnis des Aufnahmeverfahrens im Verhältnis von zwei Drittel zu einem Drittel.

Jene AntragstellerInnen welche in facheinschlägigen Berufsfeldern tätig sind werden erstgereiht.

Die darüber hinaus gehenden Antragsteller bzw. Antragstellerinnen werden nach Studienfortschritt im Masterstudium in Verbindung mit dem Notendurchschnitt im Bachelorstudium sowie dem Ergebnis des Aufnahmeverfahrens gereiht.

2. Wird ein Kontingent nicht ausgeschöpft, werden die freien Plätze aliquot auf die sonstigen Kontingente aufgeteilt.

Dr. Thomas Haase
Rektor

Mag. Christine Wogowitsch
Vizektorin

1. März 2016